

so ist dieser Befund gleichfalls bei der endgültigen Beurteilung des Fleisches zugrunde zu legen.

- b) Sind in den Muskelfleischproben zahlreiche andere Bakterien nachgewiesen, so ist der Fall des § 33 Abs. 1 Nr. 18 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen als vorliegend zu erachten und dementsprechend zu verfahren.
- c) Sind in einer oder mehreren Proben andere als die unter a) bezeichneten Bakterien nur vereinzelt gefunden oder überhaupt keine Bakterien nachgewiesen, so gilt der Verdacht der Blutvergiftung oder der Zersetzung des Fleisches im Sinne der unter b) bezeichneten Vorschrift als beseitigt. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, die Eingeweide (einschließlich des Enters), die der bakteriologischen Prüfung nicht unterlegen haben, ungeschädlich zu beseitigen. Insofern hierfür nicht die sonstigen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz eine Handhabe bieten, sind beratliche Teilbeanstandungen auf Grund von § 35 Nr. 8, 9, 15, 16 oder 17 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz berechtigt.

§ 5.

Falls die bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein von Fleischvergiftungsbakterien in den untersuchten Proben ergibt, so ist eine Reinigung und Desinfektion des Schlachtplatzes sowie der Geräte und sonstigen Gegenstände, die mit den Fleischvergiftungsbakterien in Berührung gekommen sind, anzuordnen. Die Kosten der Reinigung und Desinfektion trägt der Besitzer des Tierkörpers.

§ 6.

Die Kosten der bakteriologischen Untersuchung gelten als Kosten der Ortspolizei und sind von den Gemeinden zu tragen. Nach Maßgabe der etatsmäßigen Mittel wird die Hälfte dieser Kosten den Gemeinden aus der Staatskasse durch das Ministerium erstattet.

§ 7.

In den Beschauengebühren haben die Tierärzte über die bakteriologische Untersuchung die erforderlichen Eintragungen zu machen und bei Einreichung der Jahresberichte über die Schlachtvieh- und Fleischschau zusammenfassend zu berichten: